

Die Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Nieder-Olm wurde zum 01.07.2015 wie folgt verändert:

Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	Mindest- gebühr in Euro
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenen qm und Jahr, gewerblich	2,50	10,00
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangene 5 qm und Woche, gewerblich	5,00	10,00
	b) auf Fahrbahnen je angefangene 5 qm und Woche, gewerblich	7,50	10,00
3.	Ausstellungsstücke auf Gehwegen und Plätzen je angefangene 5 qm und Woche, gewerblich	5,00	10,00
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangene 5 qm und Woche, gewerblich	5,00	10,00
	b) auf Fahrbahnen je angefangene 5 qm täglich, gewerblich	7,50	10,00
5.	Litfasssäulen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	50,00	--
6.	Tresen, Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangene 10 qm und Monat	5,00	10,00
7.	Imbissstände, Kioske u. ä., ortsfeste Verkaufsstände, je angefangenem qm beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche und Monat	1,50	10,00
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem Verkaufstag, gewerblich	5,00	10,00
9.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden (pro Tag)		
	a) je PKW	5,00	--
	b) je LKW oder Zugfahrzeug	6,00	--
	c) je Anhänger mit 1 Achse	2,00	--
	d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse	3,00	--
	e) je Motorrad über/unter 250 cm ³ Hubraum	3,00	--

10. Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb
entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen
(§ 12 Abs. 3 b StVO) je angefangenem qm und Monat

- a) je Anhänger mit 1 Achse
- b) je Anhänger mit mehr als 1 Achse

2,00
3,00

10,00
10,00